

Umsiedlung

Ab Dezember 1938 stand das Ziel der Errichtung von »Judenhäusern« fest.

Konkret hieß das:

Da, wo man Jüdinnen und Juden nicht haben wollte, sollten sie raus – dort wo man sie haben wollte, sollten sie rein.

Wie sah es mit dem Willen der Betroffenen aus, diesem Ansinnen Folge zu leisten?

Die wirtschaftliche Not, in die jüdische Familien durch die »Arisierung« des Wirtschaftslebens und die damit verbundenen Berufsverbote geraten waren, hatte viele schon in den Vorjahren veranlasst, sich kleinere Wohnungen zu suchen oder mit Familienangehörigen zusammenzuziehen.

Ein anderer Grund, das von den Nazis gewünschte Umzugsverhalten von sich aus zu entwickeln, war der Wunsch, sich fortgesetzten Anfeindungen durch nicht-jüdische Nachbarn zu entziehen, vermehrt mit Menschen unter einem Dach zusammen zu leben, die das gleiche Schicksal zu ertragen hatten.

Der mittelbare Druck wirkte.

Den Möglichkeiten, unmittelbaren Zwang auf dem Wege der Kündigung von Wohnungen auszuüben, waren durch das fortbestehende Mieterschutzgesetz zunächst recht enge Grenzen gesetzt – sehr zum Missfallen maßgeblicher NS-Juristen.

Sie beanstandeten, dass Gerichte fälschlicher Weise Mietverhältnisse noch immer als rein »schuldrechtliche Beziehung zwischen dem Vermieter und dem Mieter« behandelten und nicht hinreichend berücksichtigten, welche Schlüsselstellung »nach nationalsozialistischer Rechtsauffassung dem Begriff der Hausgemeinschaft« zukomme.

Eine Hausgemeinschaft

könne ihrem Wesen nach nur unter »Menschen gleicher Art und gleichen Blutes« verwirklicht werden.

»Juden [können] an diesem Gemeinschaftsleben wegen ihrer Rassezugehörigkeit keinen Anteil haben«.

Die Rassenzugehörigkeit selbst sei zwar nicht selbst »verschuldet«. Schuldig mache sich »der Jude« aber immer dann, wenn er sich dem Räumungsverlangen eines arischen Vermieters widersetze.

Zynischer geht es kaum:

Jüdinnen und Juden, die es wagten, ihre (noch) bestehenden Rechte als Mieterinnen bzw. Mieter einzuklagen, sollten auf Grund dieses Einspruchs genau diese Rechte verwirken.

Der Wohnungsverlust wäre ihnen genauso sicher, wie denjenigen, die von vorneherein auf die Klage gegen eine Kündigung verzichteten.

Tatsächlich glich sich Rechtspraxis diesen NS-Erwartungen rasch immer mehr an. Schon am 7. November 1938 fällte das Berliner Landgericht ein wegweisendes Urteil. Es hob den Mieterschutz für Jüdinnen und Juden mit dem Argument auf, dass »Mietverträgen mit Juden die weltanschauliche Forderung entgegenstehe, dass alle Mietverhältnisse mit Juden möglichst schnell beendet werden müssten«.

möglich sei und unausweichliche Konflikte den Hausfrieden stören und bedrohen würden.

Die Haus- und Grundbesitzervereine zogen prompt nach und sprachen sich dafür aus, in Mietverträge einen »Arier-nachweis« aufzunehmen, in dem »der Mieter seine Deutschblütigkeit« versichern und bei einer falschen Erklärung der Vertrag wegen »arglistigen Täuschung« seine Gültigkeit verlieren sollte.

Begründet wurden Versuche, Neuvermietungen an Jüdinnen und Juden zu unterbinden, damit, dass eine »Hausgemeinschaft im völkischen Sinne« mit ihnen nicht möglich sei und unausweichliche Konflikte den Hausfrieden stören und bedrohen würden.

Nach dem 30. April 1939 erübrigten sich solche Winkelzüge. Das an diesem Tag beschlossene »Gesetz über die Mietverhältnisse mit Juden« sorgte für klare, antisemitische Verhältnisse:

Ab diesem Zeitpunkt konnte Jüdinnen und Juden ihre Wohnung unabhängig von der Vertragsdauer gekündigt werden, wenn die Gemeindebehörde bestätigte, dass für »die Zeit nach der Beendigung des Mietverhältnisses die anderweitige Unterbringung des Mieters sichergestellt ist «- zum Beispiel in einem »Judenhaus«.

In den Durchführungsbestimmungen hieß es wörtlich:

»Soweit es die örtlichen Verhältnisse erforderlich erscheinen lassen, kann der den Juden zur Verfügung zu stellende Raum entsprechend eingeengt werden, vor allem durch Unterbringung mehrerer jüdischer Familien in bisher von Juden bewohnten größeren Wohnungen.

Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass die Bestimmung dieser Häuser nicht zur Ghettobildung führt, die nicht erwünscht ist.«

Die neuen Regelwerke verschafften Vermieterinnen und Vermietern weitreichende Kündigungsfreiheiten.

Sie wussten zudem, was von ihnen erwartet wurde - trotzdem ließen sie es manchmal an der rechten Eigeninitiative fehlen. Da galt es »völkische« Nachhilfe zu leisten.

Am 9. September 1940 erging in Wiesbaden ein »Rundschreiben (17/40)« der »NSDAP-Ortsgruppe Ost« an alle Zellenleiter, in dem es unter Punkt 3 hieß:

»In anderen Orten des Gaus sind die Juden bereits in die für sie vorgesehenen Häuser eingewiesen worden. In der Ortsgruppe Ost haben wir uns dieser Frage nun mit allem Eifer zu widmen. Die Hausbesitzer bzw. Verwalter sind demnach auf die Verordnung vom 30. April 1939 aufmerksam zu machen und zur Kündigung zu veranlassen. Auch die Juden sind darauf hinzuweisen, dass sie sich um eine Wohnung in den für sie bestimmten Häusern umzusehen haben. Von jedem Besuch und dessen Ergebnis ist Pg. Weilerswist Meldung zu machen, damit weitere Maßnahmen zur Beschleunigung der Aktion unternommen werden können.«

Offensichtlich hatte man »verspätet« damit begonnen, ordentlich Druck auf die nichtjüdischen Hausbesitzerinnen und Hausbesitzern auszuüben, ihren jüdischen Mieterinnen und Mietern zu kündigen.

Die Hausbesitzerinnen und Hausbesitzern hatte nach wie vor die Wahl zwischen parieren oder Vertreibungsverweigerung. Viele parierten nun prompt.